

I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. Seite 27) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.09.2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

1. Der Abs. 1 des § 5 (Steuersatz) wird wie folgt geändert:

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes

mit Gewinnmöglichkeit

in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i

der Gewerbeordnung sowie

an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten

12 v. H.

der elektronisch gezählten Bruttokasse, **mindestens jedoch 25,-- €.**

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Ratzeburg, den

Voß
Bürgermeister